S 35 AS 377/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 377/21
Datum	10.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 1299/22
Datum	20.07.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 10.08.2022 geÃ¤ndert. Der Ãberprüfungsbescheid vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 30.03.2020 zurÃ¼ckzunehmen.

Der Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden RechtzÃ¼gen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Aufforderung des Beklagten an die KlÃ¤gerin, die Inanspruchnahme einer Rente wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit zu beantragen.

Â

Die 0000 geborene KlÃ¤gerin lebte mit ihren in den Jahren 0000 und 0000 geborenen TÃ¶chtern in einem Haushalt und stand im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) bei dem Beklagten.

Â

Mit Schreiben vom 30.03.2020 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, eine Rente wegen Erwerbsminderung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu beantragen und dies bis zum 16.04.2020 nachzuweisen. WÃ¶rtlich heiÃt es dort: â*Nach den mir vorliegenden Unterlagen kÃ¶nnen Sie einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit haben. Bitte beantragen Sie daher nach Zugang dieses Schreibens eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bei der Deutschen Rentenversicherung B.*.â Unter der Ãberschrift âBegrÃ¼ndungâ fÃ¼hrte er aus, dass die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§Â 12a SGB II verpflichtet sei, Sozialleistungen anderer TrÃ¤ger in Anspruch zu nehmen und die dafÃ¼r erforderlichen AntrÃ¤ge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, VerkÃ¼rzung oder Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit erforderlich sei. Ferner wies der Beklagte auf die Regelung in Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II hin, wonach eine Verletzung der Mitwirkungspflichten und eine daraufhin erfolgende bestandskrÃ¤ftige Leistungsversagung des vorrangigen TrÃ¤gers dazu fÃ¼hre, dass auch der Beklagte die Leistungen nach dem SGBÂ II so lange versagen oder entziehen kÃ¶nne, bis die KlÃ¤gerin ihrer Verpflichtung gegenÃ¼ber der DRV B. nachgekommen sei. WÃ¶rtlich heiÃt es sodann weiter: â*Unter AbwÃ¤gung aller Gesichtspunkte, bin ich zu der Entscheidung gekommen, Sie zur Beantragung vorrangiger Leistungen aufzufordern. Das Jobcenter ist gehalten, wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Sie sind verpflichtet, die HilfebedÃ¼rftigkeit zu beseitigen oder zu verringern. Es sind keine maÃgeblichen GrÃ¼nde ersichtlich, welche gegen die Beantragung der genannten vorrangigen Leistungen sprechen. In AbwÃ¤gung Ihrer Interessen mit dem Interesse an wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Leistungen nach dem SGBÂ II ist Ihnen die Beantragung der genannten vorrangigen Leistung zumutbar, da HilfebedÃ¼rftigkeit in Ihrem Fall beseitigt beziehungsweise verringert wird.*â

Â

Nachdem die DRV dem Beklagten mit Schreiben vom 29.04.2020 mitgeteilt hatte, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin bisher kein Rentenantrag vorliege, stellte dieser mit Schreiben vom 05.05.2020 den Antrag gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 SGB II selbst. Die DRV leitete daraufhin am 29.05.2020 ein formelles Rentenverfahren ein und bat den Beklagten um Einreichung der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Ausweislich einer an den Beklagten adressierten schriftlichen Meldung zum Rentenverfahren vom 29.07.2020 lehnte die DRV den Antrag der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom gleichen Tage nach Â§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil â (SGB I) ab, da die Mitwirkungspflichten nicht erfÃ¼llt seien.

Â

Daraufhin versagte der Beklagte mit Bescheid vom 11.09.2020 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab dem 01.10.2020, da die KlÃ¤gerin ihren Mitwirkungspflichten bei der Rentenantragstellung nicht nachgekommen sei.Â

Â

Die KlÃ¤gerin erhob am 17.09.2020 Widerspruch und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung u. a. aus, dass sie Mitwirkungspflichten gegenÃ¼ber der DRV nicht verletzt habe. Es habe keinerlei Aufforderungen der DRV zur Mitwirkung gegeben. Im Ãbrigen habe sie aufgrund der Aufforderung des Beklagten vom 30.03.2020 beim RentenversicherungstrÃ¤ger ein Antragsformular angefordert, einen Termin zum AusfÃ¼llen pandemiebedingt aber noch nicht erhalten.

Â

Daraufhin teilte der Beklagte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 24.09.2020 mit, dass nicht bekannt gewesen sei, dass sie die Schreiben der DRV nicht erhalten habe, und bat um unverzÃ¼glichen Nachweis, dass sie sich dort um einen Termin bemÃ¼ht oder einen formlosen Rentenantrag gestellt habe. Die KlÃ¤gerin legte eine BestÃ¤tigung der DRV vom 24.09.2020 Ã¼ber eine Terminvereinbarung fÃ¼r den 28.09.2020 fÃ¼r eine Telefonberatung vor.

Â

Mit zwei Bescheiden vom 28.09.2020 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 und hob den Bescheid vom 11.09.2020 auf.

Â

Bereits am 24.09.2020 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 30.03.2020 nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X). Die Voraussetzungen einer Aufforderung zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente lÃ¤gen nicht vor. Der Beklagte habe auÃerdem

ermessensfehlerhaft gehandelt. Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 09.10.2020 ab. Die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X lÃ¤gen nicht vor.

Â

Den dagegen am 17.10.2020 erhobenen Widerspruch verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2020 als unzulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin habe kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Insbesondere seien ihr fÃ¼r die Zeit ab dem 01.10.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt worden. Durch eine Aufhebung des Bescheides vom 30.03.2020 kÃ¶nne sie nicht mehr erhalten. Nachteile durch die unterlassene Rentenantragstellung habe sie nicht (mehr) zu befÃ¼rchten. Der Widerspruchsbescheid wurde der KlÃ¤gerin im Rahmen eines vor dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf gefÃ¼hrten UntÃ¤tigkeitsklageverfahren (Az. SÂ 35 AS 133/21), welches auf die Erteilung dieses Widerspruchsbescheides gerichtet war, durch das SG erstmalig am 12.02.2021 Ã¼bermittelt.

Â

Mit Schreiben vom 30.11.2020 teilte die DRV dem Beklagten mit, dass der Rentenantrag mit Bescheid vom 30.11.2020 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt worden sei, und bat mit Schreiben vom 07.01.2021 und 18.02.2021 erneut um Ãbersendung der Ã¤rztlichen Untersuchungsbefunde. Unter dem 26.02.2021 Ã¼bersandte der Beklagte der DRV ein Ã¤rztliches Gutachten.

Â

Am 12.02.2021 hat die KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2020 vor dem SG DÃ¼sseldorf Klage erhoben.

Â

Sie hat geltend gemacht, durch die Aufforderung des Beklagten vom 30.03.2020 weiterhin beschwert zu sein. Diesem sei es mÃ¶glich, sie aufgrund dieses Bescheides erneut zu sanktionieren. Noch mit Schreiben vom 24.09.2020 sei sie aufgefordert worden, einen formlosen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. Sollte der Bescheid vom 30.03.2020 gegenstandslos geworden sein, hÃ¤tte der Beklagte dies auf ihren ÃberprÃ¼fungsantrag hin mitteilen kÃ¶nnen. Da der Bescheid bestandskrÃ¤ftig geworden sei, mÃ¼sse sie mit einer erneuten Versagung rechnen. Ferner habe der Beklagte ermessensfehlerhaft gehandelt. Es fehle insbesondere an einer SachverhaltsaufklÃ¤rung vor der Aufforderung vom 30.03.2020. Die Entscheidung des Beklagten sei damit wegen Ermessensfehlgebrauchs im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes rechtswidrig.

Â

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Beklagten kostenpflichtig zu verpflichten, den Ãberprüfungsbescheid vom 09.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 aufzuheben und Ã¼ber den Ãberprüfungsantrag vom 24.09.2020 unter Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Â

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Er hat sich im Wesentlichen auf seine Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid bezogen und ausgeführt, dass die KlÃ¤gerin keine erneute Versagung befÃ¼rchten mÃ¼sse. Er selbst habe nach Â§Â 5Â Abs.Â 3Â SGB II den Antrag gestellt. Das entsprechende Verfahren werde von der DRV weitergeführt.

Â

Die KlÃ¤gerin hat zum 01.08.2021 eine Ausbildung bei der W. GmbH in M. aufgenommen, die sie nach ihren Angaben im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung im Berufungsverfahren voraussichtlich im Jahr 2024 abschlieÃen wird.

Â

Mit Bescheid vom 12.10.2021 hat die DRV auf den Antrag des Beklagten erneut entschieden, dass dem Rentenantrag mangels Mitwirkung der KlÃ¤gerin nicht entsprochen werden kÃ¶nne und dies dem Beklagten mit Schreiben vom gleichen Tag mitgeteilt.

Â

Nach entsprechender AnhÃ¶rung hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 10.08.2022 abgewiesen. Sie sei im Laufe des Klageverfahrens unzulÃ¤ssig geworden, da das RechtsschutzbedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin entfallen sei. Der zur Ãberprüfung gestellte Bescheid des Beklagten hÃ¤tte sich insoweit erledigt, als dieser keine Rechtswirkungen mehr entfalten kÃ¶nne. Denn der Rentenantrag der KlÃ¤gerin sei mit Bescheid vom 12.10.2021 bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden. Auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe nicht mehr, da die KlÃ¤gerin mittlerweile eine Ausbildung begonnen habe.

Â

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 17.08.2022 Berufung eingelegt. Sie verfolgt ihr

Begehren weiter und erhÃ¤lt ihre Argumentation aufrecht. Die Entscheidung des SG sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Das SG habe gegen das Gebot auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Â§Â 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoÃen. Eine den Anforderungen des Â§Â 105Â Abs.Â 1Â SatzÂ 2Â SGG genÃ¼gende AnhÃ¶rung der Beteiligten sei nicht durchgefÃ¼hrt worden. Die formularmÃ¤Ãige Mitteilung des SG sei ohne konkreten Fallbezug und ohne fallbezogene Hinweise erfolgt.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG DÃ¼sseldorf vom 10.08.2022 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsbescheides vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 zu verpflichten, den Bescheid vom 30.03.2020 zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er trÃ¤gt vor, dass die Klage von Beginn an unzulÃ¤ssig gewesen sei. Der Bescheid vom 30.03.2020 sei wegen des durch ihn gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 SGB II zwischenzeitlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin bei der DRV gestellten Antrages vom 05.05.2020 bereits vollzogen. Der ÃberprÃ¼fungsantrag vom 24.09.2020 sei daher zutreffend abgelehnt worden. An diesem Ergebnis Ã¤ndere sich auch nichts dadurch, dass der Bescheid vom 30.03.2020 einen schriftlichen Hinweis auf die Regelung des Â§ 5 Abs. 3 Satz 4 SGB II (gemeint wohl Â§ 5 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGBÂ II) enthalte. Dieser Hinweis sei nicht Gegenstand des VerfÃ¼gungssatzes und kÃ¶nne deshalb mangels Regelungsgehalts nicht durch den ÃberprÃ¼fungsantrag angegriffen werden. Die Aufhebung des Bescheides vom 30.03.2020 wÃ¼rde auch nicht zur Nichtigkeit der Antragstellung des Beklagten vom 05.05.2020 fÃ¼hren. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne daher durch eine Aufhebung des Bescheides vom 30.03.2020 keine geÃ¤nderte Rechtsposition erreichen. Hilfsweise schlieÃe sich der Beklagte der Auffassung des SG an, dass spÃ¤testens nach Erlass des Bescheides der DRV vom 12.10.2020 keine Beschwer der KlÃ¤gerin mehr erkennbar sei und die Klage dadurch unzulÃ¤ssig geworden sein dÃ¼rfte. Im Ãbrigen habe sie ihr Ermessen in dem zur ÃberprÃ¼fung gestellten Bescheid vom 30.03.2020 pflichtgemÃ¤Ã ausgeÃ¼bt. Unbeschadet dessen mÃ¼sse im Zugunstenverfahren nach Â§ 44 SGB X stets ein Kausalzusammenhang zwischen einer fehlerhaften ErmessensausÃ¼bung und der zur ÃberprÃ¼fung gestellten Entscheidung bestehen. Ein solcher Zusammenhang kÃ¶nne nur angenommen werden, wenn eine Ermessensreduzierung auf null vorliege, was hier aber nicht der Fall sei.

Â

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen elektronischen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

A) Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

I. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Gerichtsbescheid des SG vom 10.08.2022 der Bescheid des Beklagten vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020, mit dem er den Ãberprüfungsantrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 44 SGB X betreffend den Bescheid vom 30.03.2020, in dem sie aufgefordert wurde, einen Rentenantrag zu stellen, abgelehnt hat.

Â

II. Davon ausgehend ist die Berufung statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Die BeschrÃ¤nkungen des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG gelten nicht, da Gegenstand des Verfahrens keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung und auch kein hierauf gerichteter Verwaltungsakt ist. Die KlÃ¤gerin war befugt, die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, die in ihrem Verpflichtungsteil zunÃ¤chst lediglich auf eine Neubescheidung durch den Beklagten gerichtet war, in eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Form einer Vornahmeklage im Sinne des Â§Â 131 Abs. 2 Satz 1 SGG umzustellen. Diese Umformulierung des Klagebegehrens stellt keine nach Â§ 153 Abs. 1 i.Â V.Â m. Â§ 99 SGG unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung dar (vgl. zur Parallelvorschrift in Â§Â 91 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] Riese in Schoch u. a., Verwaltungsrecht, Stand: 44.Â ErgÃ¤nzungslieferung MÃ¤rz 2023, Â§ 91 Rn.Â 30 m. w. N.).

Â

III. Von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigende VerfahrensmÃ¤ngel stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen.

Â

1. ZunÃ¤chst genÃ¼gt â anders als von der KlÃ¤gerin vertreten â die durch

das SG durchgefÃ¼hrte AnhÃ¶rung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid den Anforderungen des Â§Â 105 Abs. 1 Satz 2 SGG. Erforderlich ist insoweit, dass das SG den Beteiligten mitteilt, dass es eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erwÃ¤gt, und ihnen Gelegenheit gibt, sich dazu zu Ã¤uÃ□ern. Dabei ist das rechtliche GehÃ¶r den Beteiligten ausreichend gewÃ¤hrt, wenn ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache selbst wie auch zur Ã□uÃ□erung von etwaigen Bedenken eingerÃ¤umt wird, die sie gegen die Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und durch Gerichtsbescheid haben. Deshalb darf die AnhÃ¶rung nicht allgemein gehalten sein, sondern hat unmissverstÃ¤ndlich, konkret und fallbezogen zu erfolgen (Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.1999, L 4 RJ 158/99; Schmidt in Meyer-Ladewig u.Â a., SGG, 13. Auflage 2020, Rn. 10 m. w. N.). Wesentlich ist, dass die Beteiligten erkennen kÃ¶nnen, dass das Gericht ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden mÃ¶chte, damit sie darauf reagieren kÃ¶nnen. Denn die AnhÃ¶rungsmitteilung hat vor allem die Warnfunktion, nun alles Notwendige vortragen zu mÃ¼ssen (Burkiczak in jurisPK-SGG, Stand: 10.07.2023, Â§Â 105 SGG, Rn. 62). Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt die vom SG mit VerfÃ¼gung vom 13.07.2022 durchgefÃ¼hrte AnhÃ¶rung. Insbesondere hat es ausdrÃ¼cklich und konkret erklÃ¤rt, dass es im hiesigen Verfahren eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung beabsichtige, weil der Sachverhalt geklÃ¤rt sei und der Rechtsstreit keine schwierigen Rechtsfragen aufwerfe. Im Ã□brigen hat sich die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 19.07.2022 ausdrÃ¼cklich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklÃ¤rt.

Â

2. Es bedurfte keiner (echten notwendigen) Beiladung der DRV (Â§ 75 Abs. 2, 1.Â Alternative SGG), weil durch die Entscheidung des Rechtsstreits Ã¼ber die Aufforderung der KlÃ¤gerin durch den Beklagten zur Rentenantragsstellung nicht gleichzeitig unmittelbar und zwangslÃ¤ufig Rechte der DRV gestaltet, bestÃ¤tigt oder festgestellt, verÃ¤ndert oder aufgehoben werden. Denn die Entscheidung im Streit um die Aufforderung und der auf ihr beruhenden VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis des Beklagten fÃ¼r die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der DRV beantwortet lediglich eine Vorfrage fÃ¼r die von der DRV zu treffende Entscheidung Ã¼ber den Rentenantrag des Beklagten. Deswegen darf ohne ihre Beteiligung Ã¼ber den vorliegenden Rechtsstreit entschieden werden (Bundessozialgericht [BSG], Urteile vom 19.08.2015, BÂ 14 AS 1/15 R, juris Rn. 13 und vom 24.06.2020, B 4 AS 12/20 R, juris Rn.Â 13).

Â

IV. Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

Â

1. Die Klage ist zulÃ¤ssig.

Â

a) Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach Â§Â 54 Abs. 1 SatzÂ 1 SGG statthaft. Denn die Beteiligten streiten um einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Ãberprüfung des Bescheides vom 30.03.2020 nach Â§ 44 SGB X mit dem Ziel der RÃ¼cknahme dieses Bescheides. Die Anfechtungsklage zielt auf die Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsbescheides vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020, die Verpflichtungsklage auf die RÃ¼cknahme der schriftlichen Aufforderung vom 30.03.2020 (vgl. BSG, Urteil vom 23.02.2017, B 4 AS 57/15 R und BSG, Urteil vom 03.05.2018, BÂ 11 AL 3/17 R; Keller in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§Â 54 Rn. 20b m. w. N.).

Â

b) Die Klage ist fristgerecht im Sinne des Â§ 87 SGG erhoben worden. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der KlÃ¤gerin wurde ihr der Widerspruchsbescheid vom 30.10.2020 erst im Rahmen der UntÃ¤tigkeitsklage vor dem SG (Az. S 35 AS 133/21) am 12.02.2021 bekannt gegeben. Da der Widerspruchsbescheid mit einer ordnungsgemÃ¤Ãen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, gilt vorliegend die Monatsfrist des Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG, die mit dem Eingang der Klage beim SG am 12.02.2021 eingehalten worden ist.

Â

c) Die Auffassung des SG, dass die Klage mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses bereits unzulÃ¤ssig sei, weil sich der Bescheid vom 30.03.2020 dadurch erledigt habe (Â§ 39 Abs.Â 2 SGB X), dass der Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II den Rentenantrag fÃ¼r die KlÃ¤gerin gestellt habe, ist unzutreffend. Denn sie lÃ¤sst die Rechtsprechung des BSG auÃer Betracht, wonach die Erledigung einer Aufforderung nach Â§Â 12a SGB II erst eintritt, wenn die in Rede stehende vorlÃ¤ufige Sozialleistung bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden ist (BSG, Urteile vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15 und vom 24.06.2020, BÂ 4 AS 12/20 R). Zur BegrÃ¼ndung hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass in FÃ¤llen, in denen das auf der Antragstellung des Leistungserbringers beruhende Rentenverfahren noch nicht abgeschlossen ist, der Antrag des Leistungserbringers dessen VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis fÃ¼r den Betroffenen im Rentenverfahren begrÃ¼ndet und erhÃ¤lt, in dem eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung einer Rente weiter in Betracht kommt (BSG, Urteile vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15, juris Rn. 13 und vom 24.06.2020, B 4 AS 12/20 R, juris Rn. 12). So liegt der Fall auch hier (vgl. dazu bereits die Entscheidung des erkennenden Senats in dem vorangegangenen Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Klageverfahren â Beschluss vom 11.01.2022, L 6 AS 1134/21 B, juris Rn. 34 m. w. N.). Zwar hat die DRV Ã¼ber den Antrag des Beklagten mit Bescheid vom 12.10.2021 bestandskrÃ¤ftig entschieden, jedoch die Erwerbsminderungsrente nicht bewilligt oder abgelehnt, sondern Rentenleistungen nach Â§Â 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I versagt. Damit hat die DRV aber keine Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen der Voraussetzungen und somit keine materiell-rechtliche PrÃ¼fung des Rentenanspruchs vorgenommen (vgl. Voelzke in jurisPK-SGB I, Stand: 02.12.2022,

Â§Â 66 Rn.Â 58; BSG, Urteil vom 17.02.2004, B 1 KR 4/02 R). Vielmehr bleibt insoweit das Stammrecht der KlÃ¤gerin auf die Leistung erhalten (Voelzke a. a. O., Bayerisches LSG, Urteil vom 19.07.2018, L 7 AS 452/18). Die fehlende Mitwirkung kann nachgeholt werden und nach Â§ 67 SGB I zur ganzen oder teilweisen nachtrÃ¤glichen Bewilligung der Rentenzahlung durch die DRV fÃ¼hren. Schon aus diesem Grund dÃ¼rfte die VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis des Beklagten fortwirken. Dies gilt umso mehr, als die Aufforderung nach Â§ 12a SGB II dem GrundsicherungstrÃ¤ger die Stellung eines Verfahrens- und Prozessstandschafters einrÃ¤umt (vgl. Luik in Gagel, SGB II, Stand: 82.Â ErgÃ¤nzungslieferung Juni 2021, Â§ 5 Rn. 119), der damit zu Verfahrenshandlungen befugt ist, die den Leistungsberechtigten als Inhaber des Rechts betreffen. Die Aufforderung steht damit etwa auch der RÃ¼cknahme des Leistungsantrages durch den Betroffenen entgegen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04.01.2022, L 14 R 455/19).

Â

Ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis besteht zudem aufgrund der aus der Regelung in Â§ 5 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGB II potentiell erwachsenden negativen Rechtsfolgen fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Nach Â§Â 5 Abs.Â 3 SatzÂ 3 SGB II sind â□□ sofern eine Leistung aufgrund eines Antrages des GrundsicherungstrÃ¤gers von einem anderen TrÃ¤ger nach Â§ 66 SGB I bestandskrÃ¤ftig entzogen oder versagt wird â□□ die Leistungen nach dem SGB II ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den Â§Â§ 60 bis 64 SGB I gegenÃ¼ber dem anderen TrÃ¤ger nachgekommen ist. Voraussetzung fÃ¼r eine Versagung oder Entziehung aufgrund der ErmÃ¤chtigung des Â§ 5 Abs. 3 SatzÂ 3 SGBÂ II ist u. a. eine vorherige Antragstellung des LeistungstrÃ¤gers gemÃ¤Ã□ Â§ 5 Abs. 3 SatzÂ 1 SGBÂ II, der seinerseits die Aufforderung nach Â§ 12a SGB II voraussetzt. Die Aufforderung entfaltet als eine der Tatbestandsvoraussetzungen mithin Wirkung noch nach Antragstellung und wÃ¤hrend des laufenden Verfahrens. Dies gilt trotz des Umstandes, dass sich der Beklagte bislang nicht erneut auf Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II berufen, sondern der KlÃ¤gerin sogar weiter Leistungen bewilligt hat (so auch LSG B.-Pfalz, Urteil vom 02.02.2021, LÂ 3 AS 1/20, juris Rn. 27). Der Vortrag des Beklagten, die KlÃ¤gerin mÃ¼sse keine erneute Versagung befÃ¼rchten, steht dem ebenfalls nicht entgegen. Denn diesem lÃ¤sst sich nicht zweifelsfrei die ErklÃ¤rung oder gar eine Zusicherung entnehmen, auf den Erlass jedweden Versagungsbescheides im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen anderer TrÃ¤ger zu verzichten. Entgegen der Rechtsansicht des Beklagten ist es vor dem Hintergrund der obigen AusfÃ¼hrungen im Ã□brigen unerheblich, ob der Hinweis auf Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II im Bescheid vom 30.03.2020 Gegenstand des VerfÃ¼gungssatzes war oder nicht. Denn die rechtliche Befugnis des Beklagten zur Versagung der Leistungen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin ergibt sich allein und unmittelbar bereits aus der gesetzlichen Regelung in Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II selbst. Die daraus fÃ¼r die KlÃ¤gerin resultierende BeeintrÃ¤chtigung ihrer Rechtsposition aber hat ihren Ausgangspunkt in der Aufforderung zur Rentenantragsstellung, weil diese Tatbestandswirkung fÃ¼r die (Ersatz-)Antragstellung durch den Beklagten hat, aus der dessen VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis gegenÃ¼ber der DRV folgt.

Â

Das Argument des SG, dass der Beklagte aus der Aufforderung vom 30.03.2020 keine Sanktionsfolgen herleiten kann, soweit diese an eine etwaige Nichtbefolgung der Aufforderung vom 30.03.2020 anknÃ¼pfen (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich KÃ¼hl in jurisPK-SGBÂ II, Stand: 21.09.2021, Â§ 12a, Rn. 17 m. w. N.; Knickrehm in Eicher/Luik, SGBÂ II, 5. Auflage 2021, Â§ 12a Rn. 12a m.Â w.Â N.), ist aus den dargelegten GrÃ¼nden nicht geeignet, zu einer abweichenden Beurteilung des Falles unter dem Gesichtspunkt des Bestehens eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses fÃ¼r die Klage zu fÃ¼hren.

Â

2. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Â

Der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 09.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2020 ist rechtswidrig und die KlÃ¤gerin deshalb beschwert im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Sie hat einen Anspruch auf RÃ¼cknahme der Aufforderung zur Rentenantragstellung vom 30.03.2020.

Â

Die erstrebte RÃ¼cknahme richtet sich nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. Â§ 44 Abs.Â 2 SGB X. Der Beklagte hat eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 30.03.2020 zu Unrecht abgelehnt, da die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 44 Abs. 2 SGB X im hier maÃgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung vorlagen.

Â

Nach Â§ 44 SGB X ist ein (im Sinne von Â§ 45 Abs.Â 1 SGB X) nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt zurÃ¼ckzunehmen, soweit er rechtswidrig ist. Der Verwaltungsakt ist immer mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs. 2 SatzÂ 1 SGB X), soweit er noch Rechtswirkungen entfaltet, also noch nicht im Sinne von Â§ 39 Abs.Â 2 SGBÂ X erledigt ist. Die RÃ¼cknahme hat (gebundene Entscheidung) fÃ¼r die Vergangenheit zu erfolgen, wenn wegen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Im Ãbrigen âkannâ (Ermessen) der anfÃ¤nglich rechtswidrige Verwaltungsakt auch in sonstigen FÃ¤llen, also Ã¼ber die FÃ¤lle des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X hinaus, fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Â§ 44 Abs. 2 SatzÂ 2 SGB X; vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2014, B 5 RS 1/13 R). Da der Beklagte durch die Aufforderung vom 30.03.2020 nicht im Sinne des Â§ 44 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ X âSozialleistungen nicht erbrachtâ hat, ist fÃ¼r die RÃ¼cknahme im vorliegenden Fall Â§Â 44 Abs.Â 2 SGBÂ X einschlÃ¤gig.

Â

Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2020, mit dem er die KlÃ¤gerin zur Rentenantragstellung aufgefordert hat, ist rechtswidrig (dazu unter a)). Der Beklagte war deswegen verpflichtet, den Bescheid zurÃ¼ckzunehmen. Das ihm gem. Â§ 44 Abs. 2 SatzÂ 2 SGB X eingerÃ¤umte Ermessen war insoweit auf null reduziert (dazu unter b)).

Â

a) Bei der Aufforderung des Beklagten zur Beantragung einer Rente wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 Satz 1 SGBÂ X (BSG, Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15 R; BSG, Beschluss vom 16.12.2011, B 14 AS 138/11; Becker in jurisPK-SGB II, Stand: 19.01.2023, Â§Â 5 Rn. 121). Der Regelungscharakter ergibt sich hier daraus, dass die allgemein fÃ¼r Leistungsberechtigte geltende gesetzliche Verpflichtung nach Â§ 12a Satz 1 SGBÂ II, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, in eine konkrete Handlungsobliegenheit fÃ¼r die KlÃ¤gerin umgesetzt wurde, bis zum 16.04.2020 eine Rente wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit zu beantragen. Dieser Bescheid ist rechtswidrig.

Â

aa) Offen bleiben kann dabei die streitige Frage, ob hier allein schon die unterbliebene AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 24 SGB X und die daraus resultierende formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides dessen RÃ¼cknahme nach Â§ 44 Abs. 2 SGBÂ X begrÃ¼nden kann (ablehnend: BSG, Urteile vom 28.5.1997, 14/10 RKg 25/95, vom 19.2.2009, B 10Â KG 2/07Â R und vom 03.05.2018, BÂ 11 AL 3/17 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.04.2020, L 2 AS 423/20 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.12.2013, LÂ 19 AS 1814/13 B; Merten in Hauck/Noftz, SGB X, Stand: 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§Â 44 Rn. 48; befÃ¼rwortend: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16.12.2016, L 8 AL 4082/15 unter Verweis auf die Geltung und Wertung der Vorschrift des. Â§ 42 Satz 1 SGB X auch im Zugunstenverfahren nach Â§ 44 SGB X; Baumeister in jurisPK-SGB X, Stand: 12.04.2023, Â§Â 44 SGB X, Rn. 84). Denn der zur Ãberprüfung gestellte Bescheid ist jedenfalls (auch) materiell rechtswidrig (dazu nachfolgend unter bb)).

Â

bb) Die zur Ãberprüfung gestellte Aufforderung vom 30.03.2020 zur Beantragung einer Rente wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit stellt sich aufgrund fehlerhaft ausgeÃ¼bten Ermessens als rechtswidrig dar.

Â

(1) Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufforderung ist Â§ 12a i. V. m. Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Nach Â§Â 12a SatzÂ 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer TrÃ¤ger in Anspruch zu nehmen und die dafÃ¼r erforderlichen AntrÃ¤ge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, VerkÃ¼rzung oder Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit erforderlich ist. Stellen

Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag nicht, kÃ¶nnen dies nach Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II die SGB II-LeistungstrÃ¤ger tun. Die Aufforderung, entsprechend der Verpflichtung aus Â§ 12a SGB II einen Antrag zu stellen, ist somit tatbestandliche Voraussetzung fÃ¼r die Handlungsoption nach Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGBÂ II (SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 11.09.2014, L 3 AS 959/11).

Â

(2) Die in Â§ 12a Satz 1 SGB II geforderten Voraussetzungen fÃ¼r die Pflichtenstellung der KlÃ¤gerin sind gegeben. Zahlungen aus einer Erwerbsminderungsrente gemÃ¤Ã Â§Â§ 43Â ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) sind Einkommen im Sinne von Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II und damit gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 3 Satz 2 SGBÂ II bedarfsmindernd anzurechnen (BSG, Urteil vom 21.12.2009, B 14 AS 42/08 R; Luthe in Hauck/Noftz SGB II, 10. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§Â 5 Rn. 102). Sie gehÃ¶ren deswegen zu den in Anspruch zu nehmenden vorrangigen Leistungen anderer TrÃ¤ger (Hengelhaupt in Hauck/Noftz SGB II, 10. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§Â 12a, Rn.Â 41).

Â

Sonderregelungen, die eine Ausnahme von der Pflicht, einen Antrag auf Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente zu stellen, oder eine Modifikation dieser Pflicht vorsehen, existieren nicht. Die Ausnahmeregelungen in Â§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II und in der aufgrund der ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 13 Abs. 2 SGB II erlassenen Verordnung zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung â UnbilligkeitsV) vom 14.04.2008 (BGBl. I S. 734) betreffen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des Â§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II und des Â§ 13 Abs. 2 SGBÂ II nur die âRente wegen Altersâ und nicht sÃ¤mtliche Rentenarten (vgl. KÃ¼hl in jurisPK-SGBÂ II, Stand: 10.02.2023, Â§Â 12a Rn. 23). Eine analoge Anwendung der Vorschriften der UnbilligkeitsV kommt wegen deren Ausnahmecharakters nicht in Betracht (zum Ausnahmecharakter der UnbilligkeitsV vgl. BSG, Urteile vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15Â R und vom 24.06.2020, B 4 AS 12/20 R). Die weitere Ausnahmeregelung in Â§ 12a Satz 2 Nr.Â 2 SGB II ist ebenfalls nicht einschlÃ¤gig. Sie hat lediglich die Pflicht, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, zum Gegenstand.

Â

Die Regelung in Â§ 12a Satz 1 SGB II Ã¼ber die allgemeine Pflicht, nach nÃ¤herer MaÃgabe Sozialleistungen anderer TrÃ¤ger in Anspruch zu nehmen und die dafÃ¼r erforderlichen AntrÃ¤ge zu stellen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. ArtÂ 20 Abs.Â 1 GG) steht der Sicherung des Nachrangs existenzsichernder Leistungen durch die Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen und Aufforderung zu ihrer Beantragung nicht entgegen. Denn das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines

menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums und damit der Mittel, die fÃ¼r die physische Existenz und fÃ¼r ein MindestmaÃ an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlÃ¤sslich sind, steht nur denjenigen zu, die mangels der hierfÃ¼r notwendigen materiellen Mittel hilfebedÃ¼rftig sind (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.02.2010, 1Â BvL 1, 3, 4/09). Wer jedoch Anspruch auf vorrangige Sozialleistungen hat, ist im Umfang ihrer Inanspruchnahme nicht im Sinne des Existenzsicherungsrechts hilfebedÃ¼rftig. Das Grundrecht schÃ¼tzt zwar vor der BerÃ¼cksichtigung nur fiktiven Einkommens. Dessen BerÃ¼cksichtigung sieht das Gesetz hingegen auch nicht vor. Vielmehr regelt es eben deshalb die ErmÃ¤chtigung des LeistungstrÃ¤gers, anstelle des Leistungsberechtigten einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen zu stellen, damit die Realisierung eigener bereiter Mittel zur Existenzsicherung und damit eine Vermeidung, Beseitigung, VerkÃ¼rzung oder Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit bewirkt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15 R).

Â

Die sich aus dem gesamten Regelungszusammenhang der genannten Vorschriften ergebenden Voraussetzungen (BSG, Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 1/15 R und Urteil vom 09.03.2016, B 14 AS 3/15 R) erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin. Denn sie ist hilfebedÃ¼rftig i. S d. Â§ 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr. 3, Â§ 9 Abs. 1 SGB II. HilfebedÃ¼rftig ist danach derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus zu berÃ¼cksichtigendem Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Hieran knÃ¼pft die Vorschrift des Â§ 12a SGBÂ II Ã¼ber vorrangige Leistungen an (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2015, BÂ 14 AS 1/15 R).

Â

(3) RechtmÃ¤Ãigkeitsvoraussetzung einer Aufforderung ist aber (auf Rechtsfolgenseite) auch die fehlerfreie Ermessensentscheidung des LeistungstrÃ¤gers nach Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGBÂ II, den Leistungsberechtigten zur Antragstellung aufzufordern (vgl. BSG a. a. O.).

Â

Zur Ãberzeugung des Senats ist die ErmessensausÃ¼bung des Beklagten im vorliegenden Fall im Sinne eines Ermessensfehlgebrauchs rechtswidrig.

Â

Ãber den Wortlaut des Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II hinausgehend steht bereits die Aufforderung an Leistungsberechtigte zur Beantragung einer vorrangigen Leistung im Ermessen der LeistungstrÃ¤ger (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2022, B 4 AS 60/21 R m. w. N.). Dies folgt aus der Vorschrift des Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II, wonach die LeistungstrÃ¤ger selbst den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

einlegen kÃ¶nnen. Mit diesem â□□kÃ¶nnenâ□□ ist das â□□Obâ□□ der Antragstellung anstelle der Leistungsberechtigten in das Ermessen der LeistungstrÃ¤ger gestellt. Dieses ermÃ¶glicht eine abschlieÃ□ende AbwÃ¤gung im Einzelfall, ob der Nachrang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II auf diesem Weg durchgesetzt werden soll oder ob dies wegen eines besonderen HÃ¤rtefalles unzumutbar ist. Noch vor der Ermessensentscheidung der LeistungstrÃ¤ger Ã¼ber ihre Antragstellung ist indes bereits Ã¼ber die Aufforderung der Leistungsberechtigten zur Antragstellung durch die LeistungstrÃ¤ger eine Ermessensentscheidung zu treffen. (BSG, Urteil vom 22.09.2022, BÂ 4Â ASÂ 60/21Â R; BSG, Urteil vom 24.06.2020, B 4 AS 12/20 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.02.2010, L 19 AS 371/09 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.05.2013, L 7 AS 525/13 B ER; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 28.08.2014, L 7 AS 836/14 B ER; KÃ¼hl in jurisPK-SGB II, Stand: 10.02.2023, Â§Â 12a, Rn. 15). Denn ohne eine vorgezogene ErmessensprÃ¼fung des LeistungstrÃ¤gers und deren Erkennbarkeit im Aufforderungsbescheid wÃ¤re der Leistungsberechtigte benachteiligt, der der Aufforderung nachkommt, obwohl der LeistungstrÃ¤ger dieser bei Nichtbefolgung aus ErmessensgrÃ¼nden keine eigene Antragstellung hÃ¤tte folgen lassen. Der Leistungsberechtigte soll prÃ¼fen kÃ¶nnen, ob er der Aufforderung folgt, die der LeistungstrÃ¤ger durch eigene Antragstellung auch durchzusetzen beabsichtigt, oder ob er im Streit um die Aufforderung GrÃ¼nde vorbringt, die gegen ihre spÃ¤tere Durchsetzung und damit auch gegen die Aufforderung sprechen kÃ¶nnen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.02.2010, L 19 AS 371/09 AS ER).

Â

Im hier zu entscheidenden Fall hat der Beklagte zur Ã□berzeugung des Senats sein Ermessen nicht gemÃ¤Ã□ den Vorgaben des Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I ausgeÃ¼bt. Die ErmessensausÃ¼bung ist gerichtlich nur eingeschrÃ¤nkt darauf zu Ã¼berprÃ¼fen (Â§ 39 Abs.Â 1 SGB I, Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG), ob Ermessen Ã¼berhaupt ausgeÃ¼bt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens Ã¼berschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (BSG, Urteil vom 23.6.2016, B 14 AS 46/15 R).

Â

Vorliegend ist aus der insoweit nach Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X obligatorischen BegrÃ¼ndung der Aufforderung vom 30.03.2020 nicht ersichtlich, dass und insbesondere welche nach dem Zweck des Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II i. V. m. Â§ 12a Satz 1 SGB II relevanten Gesichtspunkte in tatsÃ¤chlicher Hinsicht durch den Beklagten ermittelt und berÃ¼cksichtigt worden sind. Da aber das EntschlieÃ□ungsermessen im Rahmen des Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGBÂ II tatbestandlich gerade voraussetzt, dass die Beantragung von fÃ¼r die HilfebedÃ¼rftigkeit relevanten vorrangigen Leistungen erforderlich ist, sind die Ermessensgesichtspunkte, die den LeistungstrÃ¤ger trotz einer Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Leistung und trotz nichtbefolgter Aufforderung zur Antragstellung von einer eigenen kÃ¼nftigen

Antragstellung absehen lassen kÃ¶nnten, bereits bei der Aufforderung des Leistungsberechtigten zur Antragstellung zu erwÃ¤gen. Sie mÃ¼ssen deswegen gemÃ¤Ã Â§Â 35 Abs. 1 Satz 3 SGBÂ X im Aufforderungsbescheid erkennbar sein (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2020, B 4 AS 12/20 R; ThÃ¼ringisches LSG, Beschluss vom 17.03.2021, L 9 AS 852/20 B ER; in diesem Sinne auch Groth in jurisPK-SGBÂ I, Stand: 15.03.2021, Â§Â 39 Rn. 42).

Â

Dies ist bei dem hier zur Ãberprüfung stehenden Bescheid gerade nicht der Fall. Zwar geht daraus hervor, dass der Beklagte erkannt hat, dass ihm grundsÃ¤tzlich ein Ermessenspielraum zusteht, er enthÃ¤lt hierzu aber nur unzureichende ErwÃ¤gungen. So ist lediglich formelhaft ausgefÃ¼hrt, dass der Beklagte in AbwÃ¤gung der Interessen der KlÃ¤gerin mit dem Interesse an wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Leistungen nach dem SGB II der KlÃ¤gerin die Beantragung von vorrangigen Leistungen zumutbar sei. Im Ãbrigen lÃ¤sst sich dem Bescheid nicht entnehmen, dass sÃ¤mtliche nach dem Zweck des Â§Â 5 Abs.Â 3 Satz 1 SGB II i. V. m. Â§ 12a Satz 1 SGB II relevante Gesichtspunkte in tatsÃ¤chlicher Hinsicht ermittelt und berÃ¼cksichtigt worden sind. Insbesondere enthÃ¤lt der Bescheid keine konkret auf die KlÃ¤gerin und deren Situation bezogene Gesichtspunkte, die der Beklagte bei AusÃ¼bung des ihm eingerÃ¤umten Ermessens in seiner Entscheidung abgewogen hat. Vielmehr fÃ¼hrt er pauschal aus, dass er â*unter AbwÃ¤gung aller Gesichtspunkte*â, zu der Entscheidung gekommen sei, die KlÃ¤gerin zur Beantragung vorrangiger Leistungen aufzufordern. Nicht erklÃ¤rt wird, welche Gesichtspunkte dies waren und welche Ermittlungen angestellt worden sind. Gleiches gilt fÃ¼r die weiteren AusfÃ¼hrungen, wonach keine â*maÃgeblichen GrÃ¼nde*â ersichtlich seien, welche gegen die Beantragung der vorrangigen Leistungen sprechen und wonach der KlÃ¤gerin die Antragstellung zumutbar sei. DarÃ¼ber hinaus wird zur weiteren BegrÃ¼ndung der Aufforderung lediglich ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin nach den â*vorliegenden Unterlagen*â einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit haben kÃ¶nnte. Weitere AusfÃ¼hrungen dazu, um welche Unterlagen es sich handelt, fehlen und es bleibt auch nach Durchsicht der Verwaltungsakte unklar, um welche Unterlagen es sich wohl gehandelt haben kÃ¶nnte. Wohl hat der Beklagte der DRV mit Schreiben vom 26.02.2021 ein Ã¤rztliches Gutachten Ã¼bersandt. Ob dies Grundlage fÃ¼r die hier in Rede stehende Aufforderung war, geht aus ihr nicht hervor.

Â

Da sich der Bescheid deswegen bereits aufgrund mangelnder ErmessenserwÃ¤gungen im Sinne des Â§ 39 Abs. 1 SGB I i. V. m. Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X als rechtswidrig erweist, kommt es auf die weitere Frage, ob der Entscheidung (darÃ¼ber hinaus) ein atypischer Fall zugrunde lag, der den Beklagten hÃ¤tte veranlassen mÃ¼ssen, von einer Aufforderung der KlÃ¤gerin zur Antragstellung abzusehen, nicht an.

Â

Die von dem Beklagten angeregte Vernehmung des dort zustÃ¤ndigen Sachbearbeiters zu den getroffenen ErmessenserwÃ¤gungen als Zeugen kam nicht in Betracht. Ein Nachschieben von ErmessenserwÃ¤gungen wÃ¤re lediglich bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens mÃ¶glich gewesen. WÃ¤hrend des sozialgerichtlichen Verfahrens ist dies nicht mehr der Fall. Denn der Gesetzgeber hat hier eine dem Â§ 114 Satz 2 VwGO (NachtrÃ¤gliche PrÃ¼fung bei Ermessensspielraum) entsprechende Regelung nicht getroffen (Keller in Meyer-Ladewig u. a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 54, Rn.Â 36 m. w. N.). Aus diesem Grund war (unbeschadet des hierfÃ¼r fehlenden Antrages) auch das Berufungsverfahren nicht nach Â§ 114 Abs. 2 Satz 2 SGG auszusetzen, um dem Beklagten ein Nachschieben von ErmessenserwÃ¤gungen zu ermÃ¶glichen (ThÃ¼ringisches LSG, Urteil vom 03.11.2005, L 3 AL 108/04, KÃ¶hler in WzS 2022, S. 35 [39]).

Â

cc) Soweit der Beklagte vortrÃ¤gt, dass im Zugunstenverfahren nach Â§ 44 SGB X fÃ¼r eine Aufhebung der Entscheidung stets ein Kausalzusammenhang zwischen einer fehlerhaften ErmessensausÃ¼bung und der Entscheidung des Beklagten Voraussetzung sei, trifft dies zur Ãberzeugung des Senats nicht zu. Soweit der Beklagte diesbezÃ¼glich auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11.08.2020, 12Â E 446/18 verweist, ist diese nicht einschlÃ¤gig. Denn Rechtsgrundlage der dortigen Entscheidung war eine RÃ¼cknahmeentscheidung nach Â§Â 44 Abs.Â 1 Satz 1 SGBÂ X, der neben einer unrichtigen Rechtsanwendung nach seinem Wortlaut (â€â¦ und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbrachtâ¦â€) eine KausalitÃ¤t voraussetzt. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, handelt es sich vorliegend aber um eine RÃ¼cknahmeentscheidung nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X, die einen solchen Kausalzusammenhang gerade nicht voraussetzt. Dieser Einwand gilt ebenso im Hinblick auf die weiteren von dem Beklagten zitierten Entscheidungen des BSG und des LSG Baden-WÃ¼rttemberg (BSG, Urteil vom 03.05.2018, B 11 AL 3/17 R; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 12.10.202, L 11 KR 3394/19).

Â

Die vom Beklagten zitierte Entscheidung des BSG stÃ¼tzt auch deswegen nicht dessen Rechtsauffassung, weil das BSG dort ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt hat, dass nur eine materielle und nicht die lediglich formelle Rechtswidrigkeit der zu Grunde liegenden Verwaltungsentscheidung dazu fÃ¼hren kÃ¶nne, dass vorenthaltene Sozialleistungen nachtrÃ¤glich noch zu erbringen seien. Die ErmessensausÃ¼bung nach Â§ 39 SGB I i. V. m. Â§Â 35 SGB X ist aber gerade materieller Inhalt der Entscheidung und nicht Bestandteil der formellen RechtmÃ¤Ãigkeit eines Bescheides. Dies ergibt sich auch daraus, dass â€ anders als bei einer fehlenden BegrÃ¼ndung (Â§ 41 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGB X) â€ im Falle eines hier vorliegenden (materiellen) Ermessensfehlers der Mangel in der ErmessensbetÃ¤tigung nach Â§ 39 Abs. 1 SGB I im Klageverfahren nicht nachgeholt werden kann (BSG, Urteil vom 01.03.2011, B 7 AL 2/10 R; Groth in jurisPK-SGBÂ I, Stand: 15.03.2021, Â§Â 39 Rn.Â 54; SchÃ¼tze in ders., SGBÂ X, 9. Auflage 2020, Â§ 41 Rn.Â 11 m. w. N.).

Â

b) Der Bescheid vom 30.03.2020 ist mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. GrundsÃ¤tzlich hatte der Beklagte gem. Â§Â 44Â Abs.Â 2Â SatzÂ 2 SGB X Ã¼ber die beantragte RÃ¼cknahme des Bescheides nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen zu entscheiden. Auch in den FÃ¤llen des Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X kann aber der Ermessensspielraum der BehÃ¶rde auf null reduziert sein (Baumeister in jurisPK-SGB X, Stand: 12.04.2023, Â§Â 44 Rn. 124; Merten in Hauck/Noftz SGB X, 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§Â 44 Rn. 87). Eine solche Fallkonstellation liegt hier vor. Denn eine rechtmÃ¤Ã□ige Aufforderung zur Rentenantragstellung kann als gesetzliche Voraussetzung fÃ¼r die Rechtsfolge der Versagung von Leistungen nach Â§ 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II nach der Gesetzessystematik nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nachgeholt werden (vgl. LSG Berlin, Urteil vom 13.07.2001, LÂ 10 AL 211/99 unter Verweis auf BSG, Urteil vom 27.07.2000, B 7 AL 42/99Â R). Die Heilung einer fehlerhaften Aufforderung zur Beantragung einer Rente ist durch erneute Aufforderung nicht mÃ¶glich. Eine erneute Aufforderung kann vielmehr nur Rechtsgrundlage fÃ¼r eine kÃ¼nftige Versagung von Leistungen nach Â§ 5 Abs. 3 SatzÂ 3 SGBÂ II sein (so auch BSG a. a. O. zu einer rechtswidrigen Aufforderung zur Rentenantragstellung nach Â§Â 134 Abs.Â 3c ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz â□□ (AFG)).

Â

B) Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

C) ZulassungsgrÃ¼nde im Sinne des Â§Â 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024